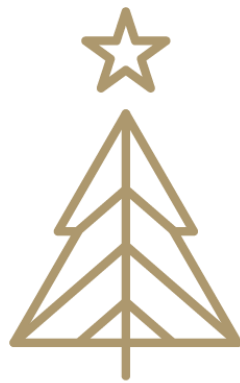


**ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DEN**



**DORNBIRNER
CHRISTKINDLE
MARKT**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Veranstalter	4
2.	Anmeldung	4
2.1	Anmeldeformular	4
2.2	Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden	4
2.3	Recht zur Ablehnung einer Anmeldung	4
3.	Zulassung	5
3.1	Gewerbeberechtigung	5
3.2	Waren- und Dienstleistungsgruppen	5
3.3	Ausgewogenheit des Angebots	5
4.	Standzuteilung	6
4.1	Lage des Standplatzes	6
4.2	Änderung des Standplatzes und/oder dessen Größe	6
4.3	Barkaution	6
5.	Ausstellungsgüter	7
5.1	Zugelassene Ausstellungsgüter und Dienstleistungen	7
5.2	Prüfung der angebotenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen	7
5.3	Änderung oder Ergänzung des Sortiments	7
6.	Mieten und Kosten	8
6.1	Standmieten und Nebenkosten	8
6.2	Stromkosten	8
6.3	Verrechnung der Standmieten und Nebenkosten	8
7.	Vorzeitige Vertragsauflösung	9
7.1	Vertragsverhältnis	9
7.2	Auflösung Vertragsverhältnis	9
7.3	Räumung des Standplatzes	9
7.4	Schadenersatz	9
7.5	Beibringung Ersatzmieter	9
7.6	Alternative zur vorzeitigen Vertragsauflösung	10
8.	Höhere Gewalt & schwerwiegende Gründe	10
8.1	Absage des Christkindlemarktes	10
8.2	Verschiebung, Verkürzung oder Verlegung des Christkindlemarktes	10
8.3	Einschränkung, Absage oder vorzeitiges Ende des Christkindlemarktes	10
9.	Öffnungszeiten & Marktordnung	11
9.1	Einheitliche Öffnungszeiten	11

9.2	Marktordnung.....	11
10.	Dekoration, Standauf- und -abbau, Auspreisung.....	11
10.1	Gestaltung des Verkaufsstandes.....	11
10.2	Entfernung der Dekoration nach Ende des Christkindlemarktes	11
10.3	Aufstellen von Verkaufshilfen	11
10.4	Auspreisen der Angebote	11
11.	Gas & Strom.....	12
12.	Sicherheitsbegehung	15
13.	Beschallung & Programm	12
14.	Lagermöglichkeit & Ladetätigkeit	13
14.1	Lagermöglichkeiten.....	13
14.2	Ladetätigkeiten	13
14.3	Parken.....	13
14.4	Zufahrt.....	13
15.	Haftung & Versicherung	14
15.1	Haftung des Veranstalters	14
15.2	Stromversorgung	14
15.3	Versicherung für Gegenstände.....	14
15.4	Haftpflichtversicherung Aussteller	14
16.	Tragetaschen	14
17.	Gastronomie.....	15
17.1	Fixe Anbauten & Überdachungen	15
17.2	Stehtische	15
17.3	Zusatzzelte	15
17.4	Speisen & Getränke.....	15
17.5	Pfand.....	16
17.6	Tassen	16
17.7	Reinigungsmöglichkeit.....	16

1. VERANSTALTER

Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH
Rathausplatz 1a, 6850 Dornbirn, Österreich
T +43 5572 22188
stadtmarketing@dornbirn.at / christkindlemarkt@dornbirn.at
www.dornbirn.info
facebook.com/dornbirn6850 / instagram.com/6850dornbirn

2. ANMELDUNG

2.1 ANMELDEFORMULAR

Die Anmeldung ist für den Aussteller rechtsverbindlich, unwiderruflich und hat unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars zu erfolgen. Nur das korrekt und vollständig ausgefüllte Anmeldeformular gilt als Grundlage für die Zulassungsbeurteilung. Mit Abgabe der Anmeldung stimmt der Aussteller vollumfänglich und unwiderruflich die Marktordnung der Stadt Dornbirn, den Ausschreibungsunterlagen des Veranstalters und diesen AGBs zu, dies für sich und alle von ihm auf dem Christkindlemarkt Beschäftigten und Beauftragten.

2.2 ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN UND NEBENABREDEN

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser AGB und der Ausschreibungsunterlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Ausschreibungsunterlagen sind unwirksam und rechtfertigen das sofortige Ausscheiden des Angebotes. Gleiches gilt, wenn Unterlagen unvollständig eingereicht werden.

2.3 RECHT ZUR ABLEHNUNG EINER ANMELDUNG

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung/Bewerbung des Ausstellers anzunehmen. Er behält sich das Recht vor, Zusagen zur Teilnahme, auch nach der schriftlichen Zusage, mit Begründung jederzeit abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch für den Anmelder.

3. ZULASSUNG

3.1 GEWERBEBERECHTIGUNG

Eine gültige Gewerbeberechtigung für Gastgewerbebetriebe, Händler und Hersteller sowie für Dienstleistungsbetriebe oder eine vergleichbare, sonstige behördliche, rechtskräftige Anerkennung als Künstler, Designer oder Fachinstitution ist Voraussetzung zur Teilnahme am Christkindlemarkt.

3.2 WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSGRUPPEN

Es werden grundsätzlich nur Aussteller zugelassen, deren Ausstellungsgüter und Tätigkeit den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Waren- und Dienstleistungsgruppen entsprechen.

3.3 AUSGEWOGENHEIT DES ANGEBOTS

Im Interesse der Sicherung einer gehobenen Qualität des Angebots und um eine Ausgewogenheit in der Präsenz der verschiedenen Fachbereiche zu gewährleisten, ist ein Auswahlverfahren unerlässlich. Die Anmeldungen unterliegen daher der Beurteilung des Veranstalters, der über deren Zulassung entscheidet. Die Entscheidungen des Veranstalters sind für den Aussteller verbindlich. Sie sind nicht anfechtbar. Der Aussteller wird schriftlich über seine Zulassung oder Ablehnung informiert. Bis zum Zugang dieser Mitteilung ist der Aussteller an sein Anbot gebunden und kann es nicht einseitig zurücknehmen. Mit Eingang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller gilt der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller als vollzogen. Aus einer einmal bereits erfolgten Zulassung entsteht kein wie immer gearteter Anspruch auf weitere Zulassungen in den Folgejahren. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. In all diesen Fällen verzichtet der Aussteller auf ein Rücktrittsrecht oder einen Schadenersatzanspruch.

4. STANDZUTEILUNG

4.1 LAGE DES STANDPLATZES

Über die örtliche Lage des Standplatzes entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Das Eingangsdatum der Bewerbung ist nicht maßgebend. Spezielle Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber nur dann, wenn sie mit dem inhaltlichen Konzept, der Struktur und dem Gesamterscheinungsbild des Christkindlemarktes zu vereinbaren sind. Änderungswünsche sind spätestens innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des zugeteilten Standortes dem Veranstalter schriftlich bekannt zu geben, der sie nach freiem Ermessen berücksichtigen kann.

4.2 ÄNDERUNG DES STANDPLATZES UND/ODER DESSEN GRÖÖE

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Zulassungsbestätigung und Standzuteilung einen Platz in anderer Lage zuzuweisen sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Marktgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Vom Aussteller können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemacht werden. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Gewinnentgang oder etwaige andere Schadenersatzansprüche.

4.3 BARKAUTION

Der Aussteller ist bei Übernahme der Hütte verpflichtet, eine Barkaution in Höhe von € 50,00 pro Schlüssel zu hinterlegen.

5. AUSSTELLUNGSGÜTER

5.1 ZUGELASSENE AUSSTELLUNGSGÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

In den Ausschreibungsunterlagen sind die zugelassenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen definiert. Der Aussteller hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Vorschriften seiner Gewerbeberechtigung und alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen (alle im Folgenden gemeinsam kurz „Vorschriften“) zu halten und den Veranstalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung der Vorschriften resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

5.2 PRÜFUNG DER ANGEBOTENEN AUSSTELLUNGSGÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

Um das Ansehen und Niveau des Christkindlemarktes zu wahren, erfolgt neben dem Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß den Punkten 2. und 3. dieser AGB auch die Prüfung auf Einhaltung der für die jeweils angebotenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die Ausstellung nicht gemeldeter und/oder nicht vom Veranstalter zugelassener Waren und/oder Dienstleistungen ist untersagt; ebenso sind Ausstellungsgüter und Dienstleistungen untersagt, die nach freiem Ermessen des Veranstalters nicht dem Niveau der gemeldeten Waren/Dienstleistungen entsprechen. Sollten diesbezügliche Verstöße des Ausstellers bekannt werden, sind diese vom Aussteller unverzüglich zu beheben.

5.3 ÄNDERUNG ODER ERGÄNZUNG DES SORTIMENTS

Änderungen und/oder Ergänzungen des Sortiments an Ausstellungsgütern oder Änderungen und/oder Ergänzungen der vom Aussteller angebotenen Dienstleistungen müssen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich eingeschrieben gemeldet werden und sind nur dann zulässig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich für zulässig erklärt werden.

6. MIETEN UND KOSTEN

6.1 STANDMIETEN UND NEBENKOSTEN

Die Standplatzmiete sowie Nebenkosten gehen aus den Bewerbungsunterlagen hervor. Gastronomiebetriebe verfügen darüber hinaus auch über einen Wasseranschluss. Die Kosten für den Wasserbezug sind bereits in der Standplatzmiete inkludiert. Die Leitungen (Frischwasser, Abwasser) sind durch die jeweiligen Standbetreiber eigenständig zu organisieren und finanzieren. Die Frischwasserleitung muss frostsicher mit einem Begleitheizband ausgeführt sein.

Weitere Nebenkosten sind in auf der Anmeldeseite sowie in der Infomappe zu entnehmen.

6.2 STROMKOSTEN

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, ist es erforderlich, dass Aussteller*innen und Gastronomiebetriebe dem Veranstalter spätestens einen Monat vor Beginn des Christkindlemarktes die genaue Anzahl und Art der benötigten Stromanschlüsse mitteilen – darunter Starkstromanschlüsse (CEE 16A, 32A, 63A und Schuko-Stecker (230 V)). Die jeweils gemeldeten Stromanschlüsse werden durch den Veranstalter standortbezogen eingerichtet und sind in den Nebenkostenpauschalen enthalten. Der tatsächliche Stromverbrauch während des Marktbetriebs wird jedoch exakt erfasst und am Ende des Christkindlemarkts separat abgerechnet. Hierfür wird an jedem Stand ein geeichter Stromzähler installiert, der den individuellen Verbrauch zuverlässig aufzeichnet. Jegliche Manipulation oder Beeinflussung des Zählers ist strengstens untersagt. Bei Verstößen wird der tatsächliche Verbrauch geschätzt, zusätzlich wird eine Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.

6.3 VERRECHNUNG DER STANDMIETEN UND NEBENKOSTEN

Die Standmiete sowie die Nebenkosten sind nach Rechnungserhalt umgehend und ohne Abzug zu begleichen. Es wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % nach Unterzeichnung des Vertrages verrechnet. Diese Anzahlung ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Christkindlemarkt. Die restlichen 50 % der Standmiete werden zusammen mit dem Stromverbrauch nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ebenso umgehend und ohne Abzug zu bezahlen.

7. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

7.1 VERTRAGSVERHÄLTNIS

Durch Erhalt der Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Der Aussteller ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 AUFLÖSUNG VERTRAGSVERHÄLTNIS

Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig durch einseitige, schriftliche Erklärung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise, wenn der Standbetreiber den zugewiesenen Marktstand nicht bezieht, sich Weisungen bzw. Vorgaben des Veranstalters oder dessen Personal widersetzt, diese unberücksichtigt lässt oder sich auf sonstige Art und Weise pflichtwidrig verhält (z.B. Öffnungszeiten missachtet, sich nicht an Ausschankvorgaben hält, den Standplatz ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Veranstalters untervermietet oder Dritten überlässt).

7.3 RÄUMUNG DES STANDPLATZES

Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Aussteller den Marktstand unverzüglich, längstens innerhalb eines Tages ab Zustellung der Auflösungserklärung, von sämtlichen Fahrnissen zu räumen und den Marktstand auf eigene Kosten fachgerecht und vollständig abzubauen. Weigert sich der Aussteller zur Räumung und zum Abbau, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung und den Abbau im Namen, auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers ersatzweise durch Dritte zu veranlassen.

7.4 SCHADENERSATZ

Im Falle der vom Aussteller verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Veranstalter ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber schadenersatzpflichtig; diesbezüglich gilt folgende Regelung: Erfolgt die vorzeitige Vertragsauflösung durch den Veranstalter nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bis längstens (einschließlich) 8 Wochen vor Beginn des Christkindlemarktes, hat der Aussteller 50 % der Standplatzmiete an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten; nach weniger als 8 Wochen vor Beginn des Christkindlemarktes hat der Aussteller 100 % der Standplatzmiete an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzforderungen des Veranstalters bleibt davon unberührt; die in vorstehenden Punkten näher bezeichneten Schadenersatzbeträge sind jeweils einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern vom Aussteller zu leisten. Bei den Schadenersatzbeträgen handelt es sich jeweils um einen pauschalierten Schadenersatz; eine Minderung des Schadenersatzbetrages, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere im Rahmen des richterlichen Mäßigungsrechtes, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.5 BEIBRINGUNG ERSATZMIETER

Die Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller führt nur dann zu einer Vertragsübernahme durch den Ersatzmieter, wenn sich der Veranstalter damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Diese Beibringung begünstigt zwar die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis einvernehmlich aufzulösen, allerdings lässt sich daraus kein Anspruch auf Minderung des Schadenersatzbetrages ableiten.

7.6 ALTERNATIVE ZUR VORZEITIGEN VERTRAGSAUFLÖSUNG

Anstelle der vorzeitigen Vertragsauflösung kann der Veranstalter auch die Zuhaltung des Vertrages begehren und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend machen.

8. HÖHERE GEWALT & SCHWERWIEGENDE GRÜNDE

8.1 ABSAGE DES CHRISTKINDLEMARKTES

Sollte der Christkindlemarkt aus anderen als aus den nachfolgend bezeichneten Gründen abgesagt werden und folglich nicht stattfinden, werden dem Aussteller sämtliche bis dato geleistete Zahlungen auf ein schriftlich gesondert von diesem bekannt zu gebendes Konto zurückbezahlt; darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nicht zu.

8.2 VERSCHIEBUNG, VERKÜRZUNG ODER VERLEGUNG DES CHRISTKINDLEMARKTES

Sollte der Christkindlemarkt aufgrund nicht voraussehbarer Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse, Katastrophen, einer Pandemie oder aufgrund behördlicher Anordnungen verschoben, zeitlich verkürzt oder an einen anderen Ort verlegt werden, ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten; dem Aussteller stehen in einem solchen Fall auch keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zu.

8.3 EINSCHRÄNKUNG, ABSAGE ODER VORZEITIGES ENDE DES CHRISTKINDLEMARKTES

Kann der Christkindlemarkt aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse, Katastrophen, Pandemie oder sonstiger wichtiger Gründe, welche vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden, nicht oder nur eingeschränkt stattfinden oder muss der Christkindlemarkt aus einem der genannten Gründe vorzeitig beendet werden kann das Vertragsverhältnis von jedem der Vertragsteile durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden; in diesem Fall steht dem Veranstalter der aliquote Anteil der Standplatzmiete sowie der Nebengebühren zu; vom Aussteller können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemacht werden. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Gewinnentgang oder etwaige andere Schadenersatzansprüche.

9. ÖFFNUNGSZEITEN & MARKTORDNUNG

9.1 EINHEITLICHE ÖFFNUNGSZEITEN

Um für die Besucher einheitliche Öffnungszeiten zu gewährleisten, herrscht für alle Aussteller Teilnahmepflicht zu den im Aussteller - Anmeldeformular bzw. Infomappe genannten Zeiten (auch wenn Öffnungszeiten nachträglich geändert werden). Frühzeitiges Verlassen des Christkindlemarktes berechtigt nicht zur Rückforderung der Standgebühr.

9.2 MARKTORDNUNG

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Dornbirn. Der Aussteller übernimmt für den ihm überlassenen Platz die volle Haftung.

10. DEKORATION, STANDAUF- UND -ABBAU, AUSPREISUNG

10.1 GESTALTUNG DES VERKAUFSSTANDES

Der optische Gesamteindruck des Christkindlemarktes ist von wesentlicher Bedeutung. Daher ist in allen Fällen eine dem Anlass entsprechende Gestaltung des Standes verpflichtend. Dekoration am Dach ist nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.

10.2 ENTFERNUNG DER DEKORATION NACH ENDE DES CHRISTKINDLEMARKTES

Die von den Ausstellern am Christkindlemarkt-Häuschen oder Marktstand angebrachte Dekoration (auch Nägel und Klammern) muss nach Ende des Christkindlemarktes ausnahmslos entfernt werden. Es werden keine dekorierten Häuschen oder Marktstände eingelagert. Die Häuschen müssen in besenreinem Zustand hinterlassen werden. Bei Gastronomiehäuschen ist eine Nassreinigung vorgeschrieben. Sollten ungereinigte Häuschen oder Marktstände mit Dekoration (auch Klammern und Nägel) hinterlassen werden, werden diese vom Veranstalter gereinigt bzw. entfernt und die dafür entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

10.3 AUFSTELLEN VON VERKAUFSHILFEN

Kleiderstände, Verkaufshilfen, Präsentationsmittel usw. dürfen bis maximal einen Meter vor dem Christkindlemarkt-Häuschen aufgestellt und müssen im Vorfeld vom Veranstalter nach einer Prüfung genehmigt werden.

10.4 AUSPREISEN DER ANGEBOTE

Beim Auspreisen des Angebotes ist auf die zur Verfügung gestellten Vorlagen zurückzugreifen. Nicht erlaubt sind z.B. Kartondeckel, Leuchtzettel, eigens produzierte Ausdrücke usw.

11. GAS & STROM

Beim Christkindlemarkt werden die Verkaufshäuschen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Der Starkstromstecker (blauer Stecker) darf nicht herausgezogen werden! Für allfällig daraus resultierende Schäden haftet der Verursacher und hat den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Gasbetriebene Heizpilze sind grundsätzlich erlaubt, jedoch ausschließlich unter Einhaltung der jeweiligen Benutzervorschriften der eingesetzten Geräte sowie der gültigen sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die geplante Anzahl an gasbetriebenen Heizpilzen ist spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter schriftlich zu melden und bedarf dessen ausdrücklicher Genehmigung. Für die sichere Lagerung und Versorgung mit Gas wird ein zentrales Gaslager neben dem öffentlichen WC im Pfarrpark eingerichtet. Dort können gastronomische Betriebe mit genehmigten Heizpilzen leere Gasflaschen zurückgeben und volle Flaschen beziehen. Ein verantwortlicher Ansprechpartner für das Gaslager wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes vom Veranstalter benannt. Der Betrieb nicht genehmigter Heizpilze oder unsachgemäße Handhabung kann zum Ausschluss vom Markt führen.

12. BESCHALLUNG & PROGRAMM

Um eine stimmige und einladende Atmosphäre auf dem gesamten Christkindlemarkt zu schaffen, erfolgt die musikalische Beschallung ausschließlich über eine zentrale Anlage des Veranstalters. Dabei handelt es sich um eine durchgehende Hintergrundbeschallung, die auf das Marktambiente abgestimmt ist. Eigene Musikanlagen oder Lautsprecher am Standplatz sind nicht erlaubt.

Zudem sorgt der Veranstalter für ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm mit Musik, Darbietungen und speziellen Aktionen für Groß und Klein. Während einzelner Programmpunkte auf der Bühne wird die zentrale Hintergrundmusik im unmittelbaren Bühnenbereich abgeschaltet, um eine klare Akustik für das Programm zu gewährleisten. In den übrigen Bereichen des Marktes – insbesondere dort, wo keine direkte Bühnenbeschallung erfolgt – bleibt die zentrale Hintergrundmusik weiterhin aktiv.

13. LAGERMÖGLICHKEIT & LADETÄTIGKEIT

13.1 LAGERMÖGLICHKEITEN

Für ausreichend Lagermöglichkeiten ist vom Aussteller selbst zu sorgen. Um bzw. auf dem Standplatz darf nichts gelagert bzw. abgestellt werden (auch nicht am Abend nach Marktende). Sollten dennoch Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden, werden diese entfernt und die dafür anfallenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

13.2 LADETÄTIGKEITEN

Fahrzeuge dürfen lediglich mit der Einfahrtsgenehmigung des Veranstalters (aufgeklappt in der Windschutzscheibe) für Ladetätigkeiten (muss ersichtlich sein) auf den Marktplatz (inklusive Schulgasse, Eisengasse, Riedgasse, Europapassage) einfahren. Liegt ein Verstoß gegen das Fahrzeugverbot im Marktgelände vor, ist mit einer Anzeige zu rechnen. Ein Parkieren im Marktgelände ist nicht erlaubt. Alle Fahrzeuge sind nach den Ladetätigkeiten umgehend zu entfernen. Ladetätigkeiten dürfen nicht während den Öffnungszeiten des Christkindlemarktes durchgeführt werden. Details zu den bewilligten Zufahrtszeiten sind unter Punkt 14.4 zu entnehmen.

13.3 PARKEN

Seitens des Veranstalters wird kein kostenloses Parken ermöglicht. Vergünstigte Tagesparktickets für die Dornbirner Stadtgarage können beim Veranstalter erworben werden. Pro Veranstaltungstag kann 1 Parkticket in Anspruch genommen werden. Der Preis pro Ticket beträgt 5€ (regulärer Tagespreis 8€).

13.4 ZUFAHRT

Zufahrten sind täglich von 6:00 bis kurz vor Marktbeginn um 14:00 Uhr für Beteiligte bewilligt. Mittwoch und Samstag ist eine Zufahrt aufgrund des Wochenmarktes nur zwischen 06:00 - 08:00 Uhr möglich. Ausschließlich diese Zeiten können jeweils für die Anlieferung oder den Abtransport von Ausrüstungsmaterial sowie Verkaufsgut genutzt werden.

14. HAFTUNG & VERSICHERUNG

14.1 HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14.2 STROMVERSORGUNG

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien und Geschäftsbedingungen, gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

14.3 VERSICHERUNG FÜR GEGENSTÄNDE

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Standplatzmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien enthält.

14.4 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG AUSSTELLER

Der Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um gegen die in 15.1. genannten Punkte abgesichert zu sein.

15. TRAGETASCHEN

Um dem Image des Marktes gerecht zu werden, hat der Veranstalter eigene Tragetaschen für den Christkindlemarkt produziert, welche zu Selbstkosten von den Ausstellern gekauft werden können. In den Standgebühren ist eine Erstausrüstung von 20 Taschen inkludiert.

16. GASTRONOMIE

16.1 FIXE ANBAUTEN & ÜBERDACHUNGEN

Nach Absprache mit dem Veranstalter ist das Aufstellen von diversen Überdachungen und Anbauten erlaubt. Diese müssen jedoch im Sinne des einheitlichen Erscheinungsbildes vom Veranstalter genehmigt werden. Hierfür ist dem Veranstalter vor Vertragsabschluss ein detaillierter Plan der angedachten Ausführung zu übermitteln. Die Machbarkeit von fixen Anbauten bzw. Bodenbelägen (nur bei fixen Anbauten möglich, wiederum in der Größe des Anbaus) wird vom Veranstalter geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Für die plangetreue Umsetzung zeichnet sich der Aussteller verantwortlich. Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Aussteller, die Anbauten sofort abzubauen bzw. laut Plan zu korrigieren. Sollte den Anweisungen nicht Folge geleistet werden, werden die betroffenen Anbauten vom Veranstalter abgebaut und die dafür anfallenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Vor Veranstaltungsbeginn werden allfällige Zubauten und Anbauten durch das Bauamt der Stadt Dornbirn geprüft und abgenommen. Für die Abnahme siehe dazu 16.2.

16.2 SICHERHEITSBEGEHUNG

Im Vorfeld des Christkindlemarktes erfolgt gemeinsam mit der Stadt Dornbirn sowie den zuständigen Sicherheitsbehörden eine Begehung des gesamten Marktgeländes. Dabei werden alle sicherheitsrelevanten Aspekte geprüft, darunter insbesondere Fluchtwege, technische Installationen, Brandschutzmaßnahmen sowie die allgemeine Standinfrastruktur. Der genaue Termin der Begehung wird rechtzeitig allen Standbetreiber*innen mitgeteilt. Wir bitten alle Teilnehmenden, während dieses Zeitfensters anwesend zu sein oder eine verantwortliche Vertretung bereitzustellen, um bei etwaigen Rückfragen unmittelbar reagieren zu können. Sollten bei der Begehung sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, so sind diese bis zur offiziellen Markteröffnung verpflichtend zu beheben. Eine Missachtung oder nicht rechtzeitige Umsetzung kann zum Ausschluss vom Markt führen.

16.3 STEHTISCHE

Vor Marktbeginn erfolgt zwischen Veranstalter und Aussteller eine Abstimmung über die Anzahl der aufzustellenden Stehtische. Für die Stehtische ist pro Stück ein Entgelt zu entrichten. Stehtische müssen ausnahmslos jeden Tag im Häuschen oder im fixen Anbau verräumt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine vorherige Absprache mit dem Veranstalter notwendig. Bei Nichteinhaltung werden die Stehtische vom Veranstalter abgebaut und die dafür anfallenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Anzahl und Position der Stehtische bestimmt der Veranstalter. Durchgänge und Wege dürfen nicht versperrt oder blockiert werden.

16.4 ZUSATZZELTE

Das Aufstellen von Zusatzzelten muss bereits im Zuge der Bewerbung schriftlich angegeben und beantragt werden. Eine Genehmigung kann ausschließlich durch den Veranstalter erfolgen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist die Nutzung eines Zusatzzeltes nicht gestattet. Sollte bei witterungsbedingtem Bedarf (z. B. bei Niederschlag) die Erlaubnis für ein Zusatzzelt erteilt werden, darf dieses nur am selben Tag bzw. zu Beginn der Wetterlage aufgestellt und muss anschließend wieder unverzüglich abgebaut werden. Zelte sind vom Aussteller selbst bereitzustellen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild des Marktes zu gewährleisten, wird vom Veranstalter die Farbe

Dunkelgrün vorgegeben. Alternativ kann eine zum Gesamtbild des Standes passende gedeckte Farbe verwendet werden, sofern diese vorab genehmigt wurde.

16.5 SPEISEN & GETRÄNKE

Jeder Gastronom ist verpflichtet, das im Vorfeld abgegebene und genehmigte Konzept, welches mindestens ein Speiseangebot (auch vegetarisch) enthält, einzuhalten. Die Ausgabe von Alkopops ist untersagt. Zudem gelten die aktuell gültigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Einhaltung der Hygienerichtlinien und Vorgaben der Lebensmittelpolizei obliegt dem Aussteller.

Es dürfen keine PET-Flaschen ausgegeben werden, erlaubt ist der Ausschank in Mehrwegbechern, Tassen oder Glasflaschen. Ein Pfand ist jedenfalls einzubehalten. Speisen sollen im Idealfall in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden. Wenn Einwegbehältnisse verwendet werden, müssen diese aus unbeschichteter Pappe bestehen. Eigener Müll muss selbstständig getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

16.6 PFAND

Auf dem Christkindlemarkt Dornbirn wird ein zeitgemäßes Nachhaltigkeitskonzept angewendet. Alle Getränke in Aludosen und PET-Flaschen müssen in Mehrwegbechern sowie Heissgetränke in den Dornbirner Christkindlemarkt Tassen ausgeschenkt werden und werden mit einem Depot von EUR 2.00 belastet. Den Gästen wird zum Getränk ein einsprechender Jeton ausgehändigt – das Pfand wird zusätzlich zum Getränkepreis in Rechnung gestellt. Nach dem Verzehr wird der/die/das leere Mehrweggeschirr/-becher/Tasse zusammen mit dem Jeton zurückgegeben, worauf das Pfand rückerstattet wird. Die Wertstoffe werden getrennt gesammelt und separat entsorgt. Alle Anbieter*innen von Getränken sind dazu verpflichtet, das Pfandsystem konsequent durchzusetzen.

16.7 TASSEN

Heissgetränke werden in den Dornbirner Christkindlemarkttassen, ausgegeben. Die Gastronomen sind dazu verpflichtet, die Tassen über den Veranstalter zum Selbstkostenpreis zu beziehen. Alle in den Tassen ausgeschenkte Heissgetränke sind mit einem Pfand in der Höhe des in Punkt 16.6 festgelegten Betrages zu belasten und zusammen mit je einem Jeton auszuhandigen. Bei Rückgabe der leeren Tasse zusammen mit dem Jeton wird das Pfand rückerstattet.

16.8 REINIGUNGSMÖGLICHKEIT

Alle Gastronomiestände brauchen eine Reinigungsmöglichkeit für deren Gläser/Tassen und Geschirr. Sollte im Häuschen diese Möglichkeit nicht gegeben sein, ist eine Reinigungsmöglichkeit in der näheren Umgebung zu suchen.

Stand 03. Juli 2025 – Änderungen vorbehalten.